

Nachtrag/Änderungen zur Sitzungsvorlag Nr. 023/2018 SG

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

SSA/17.05.2018
9075.
mündlicher
Vortrag
Be.

§ 3 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

Alt:

(4) Eigenmittel sollen eingebracht werden. Nachträgliche Finanzierungserleichterungen durch Ausgabenersparnisse bzw. Beibringung von Drittmitteln (z. B. höhere Eintrittsgelder, Zuschüsse, Spenden, etc.) können dem Antragsteller angerechnet werden.

Neu:

(4) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einzahlungen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) sowie alle eigenen Mittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Auszahlungen einzusetzen.

§ 8 Zuwendungsbescheid

Alt:

(2) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- Art (§ 2) und Höhe der Zuwendung,
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ggf. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind.
- bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere öffentliche Stellen, die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- die Finanzierungsart (§ 3 Abs. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben,
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (§ 9),
- und grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung kann die zuständige Abteilung den Zuwendungsempfänger auffordern, an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die kommunale Finanzhilfe anzubringen.

Neu:

(2) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- Art (§ 2) und Höhe der Zuwendung,
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ggf. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind.
- bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere öffentliche Stellen, die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- die Finanzierungsart (§ 3 Abs. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- ~~soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben,~~
- ~~soweit aus der Zuwendung Auszahlungen für Personalaufwendungen geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete nach TvöD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TvöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.~~
- ~~das der Zuwendungsempfänger sich zur Einhaltung von vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet.~~
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (§ 9),
- und grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung kann die zuständige Abteilung den Zuwendungsempfänger auffordern, an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die kommunale Finanzhilfe anzubringen.